

Anmeldung zur Hundesteuer

Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen auf Seite 2!

Posteingang:

Angaben zur Person des Hundehalters

Familiename		Vorname		
Ortsteil	Straße/Hs.Nr.		PLZ	Ort
Telefon		Telefax	E-Mail	

Angaben zur Hundehaltung

In meinem Haushalt wird/werden _____ Hund/e gehalten.

	Farbe	Hunderasse	Wurfdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht m/w	Der Hund wird gehalten seit (Monat/Jahr)
1. Hund					
2. Hund					
3. Hund					
4. Hund					
5. Hund					

- Ich beantrage Befreiung von der Hundesteuer (Begründung umseitig)
- Ich beantrage Ermäßigung der Hundesteuer aus folgenden Gründen: Jagdhund (nur mit Brauchbarkeitsprüfung)
- Ich bin erst im Laufe des Jahres in _____ mit meinem Hund zugezogen. In der bisherigen Wohnsitz-Gemeinde _____ habe ich für das lfd. Jahr EUR _____ Hundesteuer entrichtet.

Ich erkläre hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Abgabefähigung mit Geldbuße geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Halters oder seines Beauftragten

Bearbeitungsvermerke:

FAD: _____

Eingabe am: _____

Erläuterungen zur Hundesteuer

Hinweis:

Die Hundesteuer wird erstmals 1 Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Hundesteuer in den kommenden Jahren ist jeweils der 1. März.

Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht mehr, da der Hundesteuerbescheid eine entsprechende Festsetzung enthält.

Dies gilt so lange, bis der Bescheid aufgehoben oder geändert wird.

Falls die Hundesteuer abgebucht werden soll, füllen Sie bitte dazu eine Einzugsermächtigung aus.

Erläuterungen zur Hundesteuer:

Anmeldepflicht besteht für jeden Hund, der **4 Monate alt** ist. Die Hundesteuer beträgt derzeit für jeden Hund jährlich: **30,00 EUR**

Steuerbefreiung ist möglich für das Halten von

1. Hunden ausschl. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des ASB, des MHD, der Johanniter-Unfallhilfe, des THW oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschl. der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose **unentbehrlich** sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden **notwendig** sind.
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Steuerermäßigungen auf die Hälfte des Hundesteuersatzes sind möglich für

Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschl. oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1.3.83 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.

Entsprechende Nachweise bei Beantragung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung oder bei Anrechnung der Hundesteuer der bisherigen Wohnsitzgemeinde sind mit der Anmeldung vorzulegen!